

Benützungsabgabenverordnung

der

Stadtgemeinde Kapfenberg

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kapfenberg hat in seiner Sitzung vom 30.03.2023 gemäß § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1953 über die Einhebung einer Abgabe für die Benützung von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes (Benützungsabgabegesetz), LGBl. Nr. 5/1954, in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013 nachstehende Benützungsabgabenverordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

- (1) Im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Kapfenberg wird von den gemeindeeigenen Versorgungsunternehmen, zu deren bestimmungsgemäßer Betriebsführung eine ausgedehnte Inanspruchnahme des öffentlichen Gemeindegrundes und des darüber befindlichen Luftraumes erforderlich ist, wie Schienenbahnen, Freileitungen, Rohr- oder Kanalleitungen sowie die dazu gehörigen Hilfsbauten, eine Benützungsabgabe eingehoben.
- (2) Unter gemeindeeigenen Versorgungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Versorgungsunternehmen zu verstehen, die in Form einer Gesellschaft des Handelsrechtes geführt werden, wenn die Anteile an dem Unternehmen zu mehr als 50 v. H. der Gemeinde gehören.
- (3) Versorgungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, die der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme oder dem öffentlichen Verkehr dienen.

§ 2

Höhe der Benützungsabgabe

Die Abgabe wird mit 3 v. H. der Bruttoeinnahmen des Versorgungsunternehmens im Gemeindegebiet von der Stadtgemeinde Kapfenberg festgesetzt.

§ 3
Abgabepflichtige/r

- (1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Benützungsberechtigte verpflichtet.
- (2) Mehrere an der Benützung beteiligte Unternehmen sind zur ungeteilten Hand abgabepflichtig (Gesamtschuldner).

§ 4
Fälligkeit

- (1) Die Fälligkeit der Abgabe tritt jeweils an dem Tage ein, der in der Benützungsbewilligung als Zahlungstag bestimmt ist.
- (2) Die Abgabepflicht dauert bis zum Ablauf des Jahres, in dem die Benützungsbewilligung durch Zeitablauf oder Verzicht des Benützungsberechtigten endet.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister:

Friedrich Kratzer